

24.08.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5766 vom 23. Juli 2021  
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/14600

### Wie wirksam ist das Gifftiergesetz NRW wirklich?

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Zum Jahresbeginn trat in Nordrhein-Westfalen (NRW) das neue Gifftiergesetz (GifftierG NRW<sup>1</sup>) in Kraft. Damit ist die Neuanschaffung giftiger Spinnen, Schlangen und Skorpione in NRW nunmehr untersagt und die bereits privat gehaltenen Gifftiere mussten bis Ende Juni 2021 bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) angezeigt werden (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1). Dabei mussten Art und Anzahl der gehaltenen Gifftiere sowie der Haltungsort angegeben werden. Erforderlich ist auch der Nachweis der Zuverlässigkeit der Halterin bzw. des Halter durch Vorlage eines Führungszeugnisses und, bis zum 31. Juli 2021, der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, auch für den Fall des Entweichens giftiger Tiere (vgl. § 4 Absatz 2 und Absatz 3). Für Halterinnen bzw. Halter, welche die Haltung ihrer Gifftiere unter diesen Bedingungen nicht fortsetzen konnten oder wollten, bestand die Möglichkeit, die Tiere dem LANUV zu überlassen. Halterinnen und Haltern, die gegen das Haltungsverbot oder die Melde- und Nachweispflichten verstoßen, soll die Haltung untersagt werden (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1).

In einer Pressemitteilung vom 13. Juli 2021 teilte das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) mit, 213 Personen hätten die Haltung von insgesamt 4389 Gifftieren (747 Giftspinnen, 3331 Giftschlangen und 311 giftige Skorpione) angezeigt.<sup>2</sup> 78 Spinnen und 122 Skorpione aus der Haltung von 13 weiteren Personen seien bereits oder werden noch von einer vom LANUV beauftragten Auffangeinrichtung in Rheinland-Pfalz abgeholt und fachgerecht untergebracht.<sup>3</sup> Der Vollzug des Gifftiergesetzes gestalte sich bislang weitgehend problemlos und behördliche Maßnahmen wie Haltungsverbotungen seien bisher nicht notwendig gewesen.<sup>4</sup> Die zuständige Ministerin wird mit den Worten zitiert: „Wir wissen jetzt, dass in Nordrhein-Westfalen über 4000 Gifftiere in Privatwohnungen

---

<sup>1</sup> Alle im Folgenden genannten Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des Gifftiergesetzes NRW (GifftierG NRW).

<sup>2</sup> <https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/gifftiergesetz-in-nordrhein-westfalen-halten-213-privatpersonen-4389-gifftiere-1626166358>.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Ebd.

gehalten werden.“<sup>5</sup> Angaben zu einer möglichen Dunkelziffer nicht gemeldeter Gifttiere wurden nicht gemacht.

Um im Ernstfall effektiv handeln und die Bevölkerung wirksam schützen zu können, müssen die kommunalen Ordnungsbehörden vor Ort allerdings auch wissen, wo genau in ihrem Zuständigkeitsbereich giftige Tiere gehalten werden. Das LANUV informiert die für den jeweiligen Haltungsort örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden über Haltungsanzeigen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1, Mitteilungen über das Abhandenkommen von Tieren, Anzeigen über den Wechsel des Haltungsortes und über den Tod sowie jede Abgabe von Tieren (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 1) und darüber, ob gegen eine Haltungsperson eine Untersagungsanordnung ergangen ist (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 2). Diese Informationen und Mitteilungen können auch auf dem Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf der Grundlage einer gemäß § 6 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes NRW erlassenen Rechtsverordnung bereitgestellt werden (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 3). In der Antwort auf meine Kleine Anfrage 4218 gab das MULNV an, die Einrichtung eines solchen automatisierten Abrufverfahrens zu planen und die hierfür nötige Rechtsverordnung erlassen zu wollen.<sup>6</sup> Im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung werde geprüft, wie die bei den Kreisordnungsbehörden angesiedelten einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst in geeigneter Weise in das Abrufverfahren eingebunden werden können.<sup>7</sup>

Eine entsprechende Verordnung, die Gifttier-Datenübermittlungsverordnung NRW (GiftTier-DÜVO NRW) wurde inzwischen erlassen, sodass Einrichtung und Betrieb eines automatisierten Abrufverfahrens durch das LANUV möglich wäre. Die automatisiert übermittelten Daten sollen Informationen über angezeigte Haltungen und Informationen über Mitteilungen über das Abhandenkommen von Tieren umfassen (vgl. § 2 Absatz 2 und Absatz 3 GiftTier-DÜVO NRW). Die Berechtigung zum Abruf der Daten durch die Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden über das automatisierte Abrufverfahren wird diesen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf schriftlichen Antrag durch das Landesamt erteilt (vgl. § 3 Absatz 3 Satz 1 GiftTier-DÜVO NRW). Den Zugang erhalten berechtigte Nutzerinnen und Nutzern durch die Vergabe einer personenbezogenen Kennung und eines Passworts (vgl. § 3 Absatz 4 Satz 1 GiftTier-DÜVO NRW).

**Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage 5766 mit Schreiben vom 23. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

**1. *Wie beabsichtigt die Landesregierung den Vollzug von § 5 Absatz 1 Satz 1 GiftTierG NRW sicherzustellen - auch vor dem Hintergrund einer möglichen hohen Dunkelziffer nicht bei dem LANUV gemeldeter Gifttiere?***

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 GiftTierG NRW soll das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) die Haltung eines Tieres untersagen, wenn die Haltung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß angezeigt worden ist. Wenn dem Landesamt Hinweise auf Verstöße der vorstehend beschriebenen Art zur Kenntnis gelangen – egal ob durch eigene Kenntniserlangung, durch Privatpersonen oder durch andere Behörden –, droht den Haltungspersonen damit eine Haltungsuntersagung und Wegnahme der Tiere. Zur Prüfung

---

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-10836.pdf>.

<sup>7</sup> Ebd.

des Vorliegens eines etwaigen Verstoßes gegen die Anzeigepflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 wird dem Landesamt gemäß § 5 Absatz 2 GiftTierG NRW ein Zutrittsrecht zu dem befriedetem Besitztum eingeräumt, welches von Haltungspersonen zu dulden ist. Wer gegen das in § 2 GiftTierG NRW normierte Haltungsverbot von Gifttieren verstößt, muss mit schwerwiegenden Konsequenzen rechnen, da er sich gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 GiftTierG NRW strafbar macht. Die vorgenannten Regelungen und Handlungsbefugnisse des LANUV dienen auch dem Ziel, die Anzahl illegaler Gifttierhaltungen möglichst gering zu halten. Daher sieht die Landesregierung keinen Anlass, von einer hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter Haltungen auszugehen.

**2. Wann wird das automatisierte Abrufverfahren für Berechtigte (vgl. § 3 Absatz 4 Satz 1 GiftTier-DÜVO NRW) zur Verfügung stehen? (Antwort bitte begründen)**

Die Möglichkeit zur automatisierten Abfrage wurde vom Landesamt am 07.06.2021 zur Verfügung gestellt und die Kreisordnungsbehörden sowie die örtlichen Ordnungsbehörden über das Verfahren informiert.

**3. Wie viele schriftliche Anträge (vgl. § 3 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 GiftTier-DÜVO NRW) auf Berechtigung zum Abruf der Daten über das automatisierte Abrufverfahren liegen dem LANUV bisher vor? (Bitte Kreisordnungsbehörden und örtliche Ordnungsbehörden benennen und nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)**

In beigefügter Übersicht (Anlage) dargestellt sind die nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselten Kommunen, in denen Zugänge beantragt und eingerichtet worden sind (Kreisordnungsbehörden und örtliche Ordnungsbehörden). In drei Kreisen sind auch personalisierte Zugänge für die Polizei bzw. Feuerwehr beantragt und eingerichtet worden.

**4. Warum umfassen die automatisiert übermittelten Daten (vgl. § 2 GiftTier-DÜVO NRW) nicht alle in § 5 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 GiftTierG NRW genannten Informationen (Haltungsanzeigen, Mitteilungen über das Abhandenkommen von Tieren, Anzeigen über den Wechsel des Haltungsortes, Anzeigen über den Tod von Tieren, Anzeigen über jede Abgabe von Tieren, Mitteilungen über Untersagungsanordnungen), obwohl das GiftTierG NRW bestimmt, dass alle Informationen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 den zuständigen Behörden im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens bereitgestellt werden können (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 3 GiftTierG NRW)?**

Der Zugriff für die berechtigten Personen auf die in der Datenbank hinterlegten Daten ist technisch so ausgestaltet, dass beim Abruf einer konkreten Postadresse – soweit dort eine Gifttierhaltung gemeldet ist – der jeweils tagesaktuelle Datenbestand der konkreten Tierhaltung einschließlich Art und Zahl der Tiere dargestellt wird (nicht hingegen die jeweiligen Einzelmeldungen, die zu diesem Stand geführt haben). Folglich werden die durch die Anzeige des Todes oder der Abgabe von Tieren bewirkten Änderungen ebenso wie personen- oder ortsbezogene Änderungen automatisch aktualisiert und damit entsprechende Meldungen berücksichtigt. Auf diese Weise wird dem Zweck des § 5 Absatz 3 des Gifttiergesetzes entsprochen, dass sich die Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden über die Art und den Umfang von Gifttierhaltungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich jederzeit aktuell informieren können.

**5. Warum erhalten die bei den Kreisordnungsbehörden angesiedelten einheitlichen Leitstellen u.a. für den Rettungsdienst entgegen der Ankündigung des MULNV in der Antwort auf meine Kleine Anfrage 4218, diese Akteure in geeigneter**

***Weise in das Abrufverfahren einzubinden, keinen Zugriff auf das automatisierte Abrufverfahren?***

Auch die bei den Kreisordnungsbehörden angesiedelten Leitstellen haben grundsätzlich die Möglichkeit, auf Antrag einen Zugang zum automatisierten Abrufverfahren mit personenbezogener Kennung nach Maßgabe von § 3 Absatz 4 Satz 1 GiftTier-DÜVO NRW zu erhalten.

Die Landesregierung prüft in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zudem, ob ein automatisierter Abruf von Daten über Funktionspostfachadressen mit den Vorgaben des § 3 GiftTier-DÜVO NRW vereinbar ist oder ob insoweit eine Änderung der Gifttier-Datenübermittlungsverordnung NRW erforderlich ist.

**Anlage zur Antwort auf die Frage 3 der kleinen Anfrage 5766  
"Wie wirksam ist das Gifttiergesetz NRW wirklich?"**

Kreis / kreisfreie Stadt	Zugänge Kreis- ordnungs- behörde	Zugänge Örtliche Ordnungs- behörden GESAMT	Zugänge Örtliche Ordnungsbehörden Einzeln	Polizei	Feuer- wehr	RegBez
Ennepe-Ruhr-Kreis	3					ARN
Hochsauerlandkreis	2	19	Marsberg 5 Sundern 6 Winterberg 2 Medebach 2 Meschede 2 Bestwig 2	26		ARN
Märkischer Kreis	1	9	Meinerzhagen 1 Werdohl 2 Lüdenscheid 2 Schalksmühle 3 Neuenrade 1			ARN
Kreis Olpe	4	13	Finnentrop 2 Kirchhundem 3 Attendorn 2 Wenden 2 Drolshagen 1 Lennestadt 1 Olpe 2			ARN
Kreis Siegen- Wittgenstein	2	8	Burbach 2 Hilchenbach 1 Siegen 3 Kreuztal 2			ARN
Kreis Soest	2	19	Geseke 1 Welver 2 Soest 3 Bad Sassendorf 3 Wickede 5 Erwitte 3 Ense 1 Werl 1			ARN
Stadt Bochum	9					ARN
Stadt Dortmund	5					ARN
Stadt Hamm	2					ARN
Stadt Herne	2					ARN
Kreis Unna	0	4	Boenen 2 Kamen 2			ARN
Kreis Kleve	50	48	Bedburg-Hau 4 Emmerich 3 Geldern 2			D

			Goch	1			
			Issum	3			
			Kalkar	3			
			Kerken	4			
			Kevelaer	5			
			Kleve	5			
			Kranenburg	2			
			Rees	2			
			Rheurdt	2			
			Straelen	7			
			Uedem	2			
			Wachtendonk	1			
			Weeze	2			
Stadt Solingen	16						D
Kreis Mettmann	1	8	Erkrath	3		3	D
			Velbert	1			
			Heiligenhaus	1			
			Monheim	3			
Rhein-Kreis Neuss	4	13	Korschenbroich	9			D
			Kaarst	1			
			Grevenbroich	1			
			Meerbusch	2			
Stadt Mönchengladbach	3						D
Stadt Mühlheim an der Ruhr	6						D
Stadt Remscheid	2						D
Stadt Wuppertal	6						D
Kreis Viersen	22	9	Willich	2			D
			Schwalmtal	2			
			Brueggen	4			
			Nettetal	1			
Kreis Wesel	0	21	Kamp Lintfort	4			D
			Schermbeck	2			
			Hamminkeln	2			
			Sonsbeck	1			
			Moers	2			
			Voerde	2			
			Dinslaken	2			
			Neukir.-Vluyn	2			
			Wesel	2			
			Rheinberg	1			
			Xanten	1			

Kreis Gütersloh	2	24	Borgholzhausen Steinhagen Rheda-Wiedenbrück Gütersloh Verl Rietberg Harsewinkel Versmold Schloß Holte- Stukenbrock Langenhagen	2 2 2 6 3 4 2 1 1 1			DT
Kreis Euskirchen	4	0					K
Kreis Heinsberg	2	18	Gangelt Wegberg Selfkant Wassenberg Hueckenhoven Uebach Palenberg Waldfeucht Heinsberg	2 2 2 1 1 5 3 2			K
Oberbergischer Kreis	0	5	Gemeinde Mosbach Bergneustadt Marienheide	 3 1 1			K
Rhein-Erft-Kreis	2	16	Stadt Kerpen Pulheim Bergheim Wesslingen Bruehl	3 9 1 2 1			K
Rheinisch- Bergischer Kreis	4	4	Burscheid Overath	3 1			K
Rhein-Sieg-Kreis	0	21	Swisttal Meckenheim Königswinter Much Sankt Augustin	2 11 3 4 1			K
Stadt Köln	7						K
Stadt Leverkusen	1						K
Städteregion Aachen	6	25	Eschweiler Simmerarth Herzogenrath Monschau Stolberg Wuerselen Roetgen Baesweiler	5 2 3 3 3 5 2 2			K

Kreis Borken	3	12	Stadlohn Isselburg Rhede Bocholt Ahaus Suedlohn Reken Borken	1 2 2 3 1 1 1 1			MS
Kreis Coesfeld	4	20	Coesfeld Rosendahl Duelmen Nottuln Billerbeg Lüdinghausen Senden	9 2 4 2 1 1 1			MS
Kreis Recklinghausen	3	3	Recklinghausen	3			MS
Stadt Bottrop	5						MS
Kreis Steinfurt	3	48	Rheine Lienen Stadt Steinfurt Recke Horstmar Lengerich Lotte Hopsten Mettingen Altenberge Saerbeck Nordwalde Greven Metelen Ladbergen Tecklenburg	5 3 2 2 3 8 5 3 1 3 1 2 2 3 3 2		2	MS
Kreis Warendorf	2	21	Everswinkel Ölde Telgte Drensteinfurt Ostbevern Sendenhorst Ahlen Wadersloh Beelen Warendorf	2 2 2 4 1 1 3 3 2 1			MS